

Groß-Streblicher Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. W. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 50.

Groß-Streblich, den 11. Dezember

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung des § 32 b der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1895.
(Extrabeilage zu Stück 29 des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiernit Folgendes bestimmt:

Der § 32 b der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885 erhält folgende Fassung:

In Tischlerwerkstätten, sowie in allen anderen Räumen, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht brennbare Stoffe lagern, dürfen offene Feuerungen überhaupt nicht, geschlossene nur dann angelegt und betrieben werden, wenn sie entweder von außen zu heizen sind, oder mit einem Schutzmantel aus feuericherem Material derartig umgeben sind, daß eine Uebertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.

Die Thüren, Fugen, Rauchrohre und Feuerzüge pp. der Feuerungen müssen stets in einem solchen Zustande erhalten werden, daß eine Ausbreitung des Feuers durch Funken verhindert wird.

Oppeln, den 13. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Polizei-Verordnung

betreffend die Stallungen für Handelschweine.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln verordnet was folgt:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelschweinen benutzt werden, sind nach jeder Benutzung spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfiziert sind, dürfen Schweine nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden und Seitenwände der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt, sodann mit heißer Sodalösung (1/2 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen und mit Kalkmilch übertüncht beziehungsweise übergossen werden.

Die für Handelschweine benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen.

Vierteljährlich in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober und zwar jedesmal in den ersten 10 Tagen, sind Decken, Wände und Fußböden dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch dick zu übertünchen.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelschweinen benutzten Stallungen müssen mit einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Als undurchlässiges Pflaster ist Asphalt- oder Cement-Girich, sowie Klinker-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind, anzusehen.

§ 4. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 3 vorgeschriebene Zustandsetzung des Fußbodens der Ställe bis zum 15. Mai 1896 beendet sein muß.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Doppel, den 2. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Verein für Erziehung und Unterricht schwachsinziger aber bildungsfähiger Kinder zu Leschnitz OS. im Laufe des Jahres 1896 bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Doppel eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte veranstalten und wird die Einzahlung dieser Kollekte im Monat Januar im Kreise Groß-Strehlig erfolgen.

Die von dem Verein mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 6. September d. Js. O. P. I 9110 oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Doppel, den 15. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Um einerseits die Polizeibehörden leichter in den Stand zu setzen, auf Grund der §§ 120 a b und d der Gewerbeordnung für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nicht der besonderen Conzeptionspflicht der §§ 16 bis 25 a. a. D. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Herstellung gesunder und gefahrloser Arbeitsräume zu erfüllen sind, sowie um andererseits nach Möglichkeit zu vermeiden, daß nach der Errichtung von Gewerbebetrieben eingreifende Veränderungen behufs Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit angeordnet werden müssen, bestimme ich hiermit das folgende:

Die Polizeibehörden haben die ihnen auf Grund der bestehenden Polizeiverordnungen über die Bauten in den Städten und auf dem platten Lande zugehenden Baugenehmigungsgesuche zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, welche zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, vor Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen.

Unbedeutende Werkstätten, z. B. der Schmiede, Schlosser, Bäcker u. s. w. sowie kleinere gewerbliche Anlagen, von welchen besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder Belästigungen der Nachbarn nicht zu erwarten sind, bleiben hiervon ausgeschlossen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angewiesen, die betreffenden Vorlagen nach erfolgter Prüfung mit thunlichster Beschleunigung an die Polizeibehörden zurückzusenden.

Bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß werden die Polizeibehörden alsdann die von den Gewerbeaufsichtsbeamten gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen und bei der Abnahme der Baulichkeiten darauf zu achten haben, daß die vorgeschriebenen Bedingungen innegehalten sind.

Doppel, den 17. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur

öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises um genaue Beachtung derselben.

Groß-Strehlitg, den 3. Dezember 1895.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der durch meine Circularverfügung vom 25. September d. J. Ia, IX 2414 veranlaßten Feststellungen, betreffend die Herstellung künstlicher Mineralwässer und Fruchtklimonaden halte ich es für dringend wünschenswerth daß

1. die Fabrikationsstätten künstlicher Mineralwässer bezüglich ihrer Geräumigkeit und Sauberkeit regelmäßig kontrolirt und gleichzeitig etwaige Auschanapparate auf die gute Beschaffenheit der einzelnen Theile, die zur Verwendung kommenden Flaschen auf ihre Sauberkeit und die Salze und sonstigen Ingredienzien auf ihre Reinheit untersucht werden und daß
2. überall da, wo ein Gemisch und bacteriologisch einwandsfreies Wasser für die Herstellung von Selterwasser und Fruchtsäften nicht zur Verwendung kommt, darauf gedrungen wird, daß in den Fabrikationsstätten ein Destillirapparat aufgestellt wird. Auf die Verwendung eines einwandfreien Wassers wird hierbei um so größeres Gewicht gelegt werden müssen als diese Erzeugnisse häufig bis zu mehreren Wochen lagern, ehe sie an die Konsumenten abgegeben werden, und ein schon von vornherein bedenkliches Wasser in dieser Zeit, namentlich in Folge fortschreitender Bakterien-Vermehrung, noch weiter und in erheblichem Maße sich verschlechtert.

Oppeln, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Zudem ich vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden bringe ersuche ich gleichzeitig auf die Durchführung dieser Grundsätze nachdrücklichst hinzuwirken.

Groß-Strehlitg, den 3. Dezember 1895.

Mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit die Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat, wird zur Verhinderung einer weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G. Bl. S. 153) und des § 1 der Bundesraths-Instruktion zu diesem Gesetze vom 24. Februar 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

- 1) Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeinde-Bezirks, beziehungsweise der Feldmark hinaus ist verboten.
2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benützte Fuhrwerk ist von dem Besitzer nach dem jedesmaligen Gebrauche zu reinigen und zu desinficiren.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Oppeln, den 24. August 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Vorstehende Polizeiverordnung veröffentliche ich wiederholt mit dem Bemerken, daß die Gendarmen angewiesen worden sind, jeden Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen. Die Gemeindevorstände veranlasse ich, den Inhalt der Polizeiverordnung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder der Gemeindeversammlung durch Vorlesen zur Kenntniß zu bringen und auch sonst auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Groß-Strehlitg, den 5. Dezember 1895.

Um die Feststellung der Schäden an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, bei denen Fiskus theilhaftig ist, durch der Königl. Kreisbaubeamten zu einer bestimmten Zeit auf größeren Rundreisen vornehmen zu können und um einen besseren Ueberblick über die erforderlichen Bauausführungen bezw. über die Verwendung der der Königlichen Regierung zu ihrer Ver-

wendung stehenden Fonds zu erhalten, hat dieselbe angeordnet, daß die gewöhnlichen Reparaturbedürfnisse und Neubauten, bei denen Fiscus theilhaftig ist, seitens der Kirchen- und Schulvorstände spätestens bis zum 1. Januar jeden Jahres angemeldet werden, wobei noch darauf zu achten ist, daß Neubauten, deren Vorbereitung einen größeren Zeitaufwand erfordern, einige Jahre vor dem zur Ausführung des Baues bestimmten Jahre angemeldet werden.

Die in Betracht kommenden Kirchen- und Schulvorstände veranlasse ich daher unter Bezugnahme auf meine Kreisblataverrückung vom 2. Mai 1870 — Stück 18 S. 113 — der Königl. Regierung die gewöhnlichen Reparaturen und bezw. Neubauten rechtzeitig vor dem 1. Januar j. Jahres anzuzeigen.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich noch besonders an, das gegenwärtige Kreisblatt den Kirchen- und Schulvorständen zur Einsicht mitzutheilen.
Groß-Strehly, den 15. Dezember 1894.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die in der Extrabeilage zum Regierungsamtblatt pro 1895 Stück 43 abgedruckte Ministerial-Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 zur Beachtung noch besonders aufmerksam.
Groß-Strehly, den 3. Dezember 1895.

Das von dem Kreissecretair Schmitt in Hamm i. W. herausgegebene Sachregister zum Ministerialblatt der inneren Verwaltung umfassend die Jahrgänge von 1840 bis 1895, dessen Subscriptionspreis 9 Mark beträgt wird den Behörden des Kreises hiermit zur Anschaffung empfohlen. Beteiligungen werden in meinem Bureau bis zum 2. Januar f. J. entgegen genommen.

Groß-Strehly, den 9. Dezember 1895.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche meiner Verfügung vom 5. November ex. Stück 46 Seite 471 bisher nicht entsprochen haben, erinnere ich an die alsbaldige Einreichung der Rekrutirungsstammrollen der Jahrgänge 1873 74 und 1875.

Groß-Strehly, den 9. Dezember 1895.

Jagdscheine haben ferner erhalten die Herren:

a. Jahresjagdscheine: Bürbe Landwirth in Scharnoin, Julius Melzig Wirtschaft's-Inspector in Koswadge bis 11. November 1896. Faltin Rechtsanwalt und Königl. Notar in Groß-Strehly bis 12. November 1896. Bodinet Förster in Wierdlesch bis 13. November 1896. Peter Solga Bauer in Waldhäuser bis 14. November 1896. Kaiser Wildmeister in Groß-Strehly bis 15. November 1896. Johann Thomalla Bauer in Waldhäuser bis 16. November 1896. Müller Förster in Pfarwalb Adamowitz bis 18. November 1896. Hans Heinrich Graf von Strachwitz auf Stubendorf, Schemegto Fürstlicher Förster in Carnerau, Barpart Fürstlicher Förster in Garraichowska, Jellen Fürstlicher Förster in Mischline, Morczines Fürstlicher Forstauffseher in Heine, Wrchonezki Fürstlicher Forstauffseher in Rogolowo, Bof Fürstlicher Forstauffseher in Bofnowska sämmtlich bis 21. November 1896. Ferdinand Müller Oberförster in Schammer-Elguth bis 23. November 1896. Viola, Förster in Dtmütz, Broll Förster in Schammer-Elguth bis 22. November 1896. Hartmann Königl. Steuerinspector in Groß-Strehly bis 27. November 1896. Vieler Rittergutspächter in Himmelwitz, Binia Josef Kutischer in Himmelwitz bis 27. November 1896. Zimmermann Reinhold Förster in Chorulla, Neil Richard Rittergutsbesitzer in Chorulla bis 30. November 1896. Schlossarczyk Förster in Dleszka bis 3. Dezember 1896. Donath Emanuel Bauer in Sucholohna bis 4. Dezember 1896. Graf Leopold von Rosadowski-Wehner auf Gr.-Fluschnitz bis 5. Dezember 1896. Graf Alfred von Strachwitz auf Schimichow bis 10. Dezember 1896. Gach Gemeindevorsteher in Zyrowa bis 10. Dezember 1896.

b. Tagesjagdscheine: Brinkmann, Oberstlieutenant aus Mühlhausen z. J. Kalinowitz vom 16. bis 18. November 1895. Kurt Elsner von Gronow Assessor aus Coeslin z. J. Kalinowitz vom 16. bis 18. November 1895. Kurt Elsner von Gronow Assessor aus Coeslin z. J. Kalinowitz vom 23. bis 25. November 1895. Kubinski, Lieutenant d. R. in Salese vom 29. November bis 1. Dezember 1895. Dieterici, Gräflicher Deconomie-Direktor in Gr.-Vorwerk vom 5. bis 7. Dezember 1895.

c. Unentgeltliche: Haase, Hilfsjäger in Neuwiese bis 13. November 1896. Jacob Herguth Fürstlicher Hilfsjäger in Keltz bis 16. November 1896. Herrmann Hellmund Fürstlicher Forstassenassistent in Colonnowska bis 16. November 1896. Menzel, Königlicher Forst-assessor in Bendawitz, Hugo Sabarth Wildmeister in Schenkowitz, August Mende Förster in Scharnohin, Adolf Tobischall Förster in Himmelwitz, Victor Fuchs Förster in Colonie Poppitz, Eugen Burmann Revierjäger in Weinberg, Vincent Trusch Javanenjäger in Javanerie Schloß Groß-Strehlig, Heinrich Dürre, Hilfsjäger in Gonschiorowitz, Josef Jagiella Hilfsjäger in Schenkowitz, Martin Wiora Heger in Dollna sämmtlich bis 21. November 1896. Hümmel Förster in Zawadzki bis 25. November 1896. Müller Oberförster in Tsch.-Ellguth bis 3. Dezember 1896. Groß-Strehlig, den 10. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath von Alten.

Die Gemeindevorstände von Kosmierka, Kosmierz, Kosziontau, Koswadge, Sacrau, Salese, Sandowitz, Scharnohin, Schelzig, Schenkowitz, Schimischon, Schironowitz v. N und v. P., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniek, Sucholohna, Tschammer-Ellguth, Waldhäuser, Warmontowitz, Wierchlesche, Wyssota und Zyrowa werden hiernit aufgefordert, die Gemeinberechnung pro 1894/95 nebst Belägen, Heberollen und Etat binnen 8 Tagen hier einzureichen.

Groß-Strehlig, den 7. Dezember 1895.

K 6289.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Königliche Landrath. von Alten.

Diejenigen Herren aus Stadt und Land, welche sich für die Wiederbelebung des hiesigen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene interessieren, werden ersucht, sich zu einer Besprechung am

Donnerstag den 19. Dezember d. J. Nachmittags 5 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses hier selbst einfinden zu wollen.

Groß-Strehlig den 9. Dezember 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königliche Landrath. von Alten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 28. October cr. betreffend die Einreichung der Nachweisung der Kapitalberechnung der Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, der Nachweisung über die Werthberechnung der Altentheile, Nießbrauchsrechte, Apanagen, Renten-Leibrenten und anderen periodischen Leistungen, sowie des Verzeichnisses derjenigen Personen, von denen eine Steuerklärung zu erfordern ist, noch im Rückstande sind, eruche bezw. veranlasse ich, dieselbe nunmehr bis zum 15. d. Mts. zu erledigen.

Groß-Strehlig, den 9. Dezember 1895.

E 7537.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission,
Königliche Landrath. von Alten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1896/97.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Strehlitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **1. Januar** bis einschließlich **20. Januar 1896** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Amtsstunden zu Protokoll entgegen genommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz I des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab während der Amtsstunden im Landraths-Amte auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Groß-Strehlitz, den 5. Dezember 1895.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
von Alten.

Bekanntmachung.

Der Häusler Albert Golombek aus Roswatzke wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 pag. 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Reschütz,
Deichowitz, den 7. Dezember 1895.

Der Amtsvorsteher.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh per 500 Klg.	Butter per Kilogr.	Eier per Schok
		Weizen	Roggen	Gerste	Hajer	Erbsen	Rar- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 4. Dezbr. 1895	Höchster.	14 80	12 —	12 10	11 50	16 50	3 25	6 —	24 —	2 40	3 20	
	Niedrigst.	14 15	11 25	11 25	10 30	14 50	3 —	5 50	21 —	2 30	3 —	
Ujeß, am 6. Dezbr. 1895	Höchster.	14 80	12 —	11 75	11 50	— —	3 50	6 —	24 —	2 40	3 —	
	Niedrigst.	14 25	11 20	11 —	10 50	— —	3 —	5 —	21 —	2 30	2 80	
Lehnig, am 3. Dezbr. 1895	Höchster.	13 —	12 —	13 —	11 —	— —	3 50	6 —	— —	2 40	2 60	
	Niedrigst.	12 —	11 —	12 —	10 —	— —	3 —	5 —	— —	2 20	2 40	

— A n z e i g e r . —

Ring
38.

BRESLAU

Ring
38.

Das grosse Pelzwaarenlager

VON

M. BODEN,

Kürschnermeister,

befindet sich nur

Ring 38 BRESLAU Ring 38

parterre I., II., III., IV. Etage.

Billigste Bezugsquelle sämtlicher Pelzwaaren

Extra-Bestellungen werden innerhalb 24 Stunden prompt ausgeführt.

Illustrierte Preisliste, sowie Stoff- und Pelzwerk-muster
versende ich an Jedermann gratis und franco.

Feste
Preise

Umarbeitungen und Modernisirungen
aller Pelzgegenstände,

wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden
in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.

Feste
Preise

Günther & Noltemeyer, Zur Lust b. Hameln

Fabrik und Waarenversandhaus.

Grosse Muster-Sortimente von Flanellen, Cachemire, Hemdentuche,
Reinleinen, Halbleinen, Handtücher liegen zur Ansicht aus.

Annahme und Musterlager: Jos. Greiff, Krempa.

J. Rosenthal, Gr.-Strehlitz Ring 20.

Billige Preise.

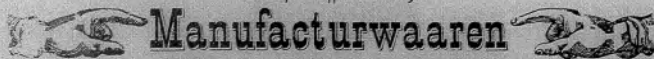
Reelle Bedienung.

Ausverkauf

bis

Weihnachten.

	früher	28 Mt.	jetzt	19	Mt.
Herrn-Bellerinen-Mäntel	40	"	"	25 u. 30	"
Herrn-Hohenzollern-Mäntel	20	"	"	14	"
Herrn-Winter-Paletots in Eskimo	32	"	"	19	"
" " " in Flocone	14	"	"	5, 6, 7 u. 8	"
" " Zoppen	21	"	"	13	"
" " Anzüge in Belour	28	"	"	16	"
" " " englisch	21	"	"	14	"
Burschen-Bellerinen-Mäntel	17	"	"	1	"
" " Paletots	12	"	"	70	"
" " Anzüge	10	"	"	4, 5 u. 6	"
" " Zoppen					
Kindermäntel von 2,50 Mark an					
Kinderanzüge " 1,50					
ebenso offerire ich					



Manufacturwaaren
zu noch nie dagewesenen Preisen.

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Großer Weihnachts-Ausverkauf

zu bedeutend herabgesetzten Preisen

seidene Halstücher von 25 Bfg. an	reizende Cravatten von 30 Pf. an
Handschuhe . . . 25 " "	Tricotagen . . . 1,00 " "
elegante Schürzen " 40 " "	Kragen, Manschetten 25 " "
Corsets . . . " 1,00 " "	gestickte Träger . . . 1,50 " "
seidene Schirme . . . " 2,00 " "	gesäumte Taschentücher per Duzend
Schultertragen . . . " 1,50 " "	2 Mark
garnirte Hüte von 1 Mark an, Handarbeiten, Hauben, Fichus, Strümpfe u. z.	
zu sehr billigen Preisen.	

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Groß-Strehlig.

Fedor Wittner

Damenputz- und Weißwaarengeschäft.

Beilage

zu Stück 50 des Groß-Strehliher Kreisblatts

vom 11. Dezember 1895.

Herrschaft Gr.-Stein

hat circa 6 Stück noch sehr arbeitsfähige zur Auszangirung gelangte Ackerpferde abzugeben.
Verkauf derselben findet am 13. Dezember Nachmittag 2 Uhr im Dominium Groß-Stein statt

Das Rentamt der Majorats Herrschaft Groß-Stein.

Grosse

Weihnachts-Ausstellung

meist alles zu herabgesetzten Preisen.

Außer den Artikeln, die ich stets führe, empfehle ich reizende Neuheiten für die Weihnachts-Saison:

eleganteste Shawls

in reiner Seide, Tricot, Cachemir und Chenille von 50 Pfg. an.

Schürzen

bekannt große Auswahl in allen Preislagen, von billigster Leinenschürze bis zur schwersten Seidenqualität,

Cachenez

von 10 Pfennig per Stück an bis zur besten Qualität.

Die beliebtesten reinleinenen

Taschentücher schon gefäunt, weiß und mit bunten Ranten, 2,50

Mark per Duzend an,

Battistatäschentücher 1 M. p. Dgd. an.

Schlipse, da sehr großes Lager außerordentlich billig.

Eidrus, wollne Fantasiesachen

wie Hauben, etc, unter dem Kostenpreise.

Ferner zu Festgeschenken geeignet

elegante Schleifen, Balltragen, Straußfederboas, hell und dunkel auch Fächer, Ballgarnituren, Ball-Handschuhe, darunter 12 bis 15

Endpfig, a 75 Pfg.

Wiener Glacé-Handschuhe, dänische Handschuhe,

Unterröcke in Seide und Wolle von 1 Mark an.

Handarbeiten.

Regenschirme zu allen Preisen.

Corsetts für Damen von 1,25 an,

Herren-Bwäsche, Bijouterien,

Tricotagen, Strumpfwaren.

Garnirte Hüte zu jedem Preise.

Blousen aller Arten in Tuch, Crepe,

Cachemir, ferner Ballblousen

Pelz-Muffs und Mützen verkaufe ganz aus, bedeutend unter Preis.

Neu eingeführt: **Puppen**

angezogen und unangezogen,

auch werden bei mir Puppen vollständig angekleidet.

Groß-Strehliß.

Max Pese.

Wegen Erbesregulirung grosser Ausverkauf

jämmtlicher Artikel meines bedeutenden Waarenlagers, zu und unter dem Einkaufspreise.

Groß-Strehlitz. **D. Creutzberger.**

Depot echt russischer Gummishuhe
für Damen, Herren und Kinder.

Damen-, Herren- und
Kinder-Garderobe.

Zu
Weihnachtsgeschenken

ganz besonders geeignet
habe ich einen größeren Posten

**Damen-, Herren- und
Kinder-Garderobe**

aus nur gut gearbeiteten Stoffen zum Verkauf gestellt und gebe ich diese zu sehr herabgesetzten Preisen ab.

W. Epstein.

Schuhwaren für Herren,
Damen und Kinder.

Oberhemden, Kragen, Manchetten,
Cravatten, Hüte etc.

Harmonikas



Musikinstrumente wie Violinen, Cellos, Zithern, Gitarren, Trommeln etc., Holz- und Blechblasinstrumente, Saiten jed. Art, mech. Musikwerke liefert unter Garantie bestens und billigst die Musikinstrumenten- u. Saitenfabrik
Curt Schuster & Otto, Marknenkirchen i. S.
— Telephon: „Blücher“ —
Direkt. Preislisten gratis und franco! — Umfassend gestattet Director, daher billigster Bezug.

**Echten
Breslauer Korn**

in Original-Strflaschen mit Korkenbrand aus der Getreide-Brennerei von **Paul Glatzel Breslau** empfiehlt
J. Bochynek
Preislisten gratis.